

**Reglement (Ausführungsbestimmungen) zur Verordnung
über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SER)**

vom 18. Februar 2020



Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Februar 2020

Vom AWEL genehmigt am 8. Dezember 2020 mit dem
AWEL-Beschluss Nr. 0371

Inkraftsetzung am 1. Januar 2021

Inhalt

Artikel	Seite
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	6
1 Gegenstand	6
2 Zuständigkeit	6
3 Bewilligungsvorbehalt	7
4 Durchleitungsrecht	7
5 Planung und Bau durch Fachpersonen	7
6 Umweltschutz auf der Baustelle	8
7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen	8
8 Stand der Technik	8
9 Abwasserbeseitigung	9
10 Betriebs- und Unterhaltungspflicht	9
<u>II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde</u>	10
<u>a) Öffentliche Abwasseranlagen</u>	10
11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP	10
12 Kontrollen/Bauabnahmen	10
13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde	10
14 Unterhaltsplanung	11
15 Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen	11
<u>b) Private Abwasseranlagen</u>	11
16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen	11
17 Kontrollpflicht	12
18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	12
19 Kataster der Betriebe	12

Inhalt

Artikel	Seite
<u>III. Aufgaben der Grundeigentümer</u>	12
20 Grundsatz, Planung	12
21 Anmeldung für Kontrollen	13
22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	14
23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern	14
24 Inkrafttreten	14
<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	15

Präambel: Alle Personenbezeichnungen gelten, unabhängig von der Formulierung, für beide Geschlechter.

Reglement (Ausführungsbestimmungen) zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Das vorliegende Reglement dient dem Vollzug der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO).

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und des SER sind:

- a) die Abteilung Bau und Infrastruktur sowie deren bevollmächtigte Vertreter für:
 - die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen;
 - die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen;
 - die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation;
 - die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen;
- b) der Gemeindegeometer für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen;

² Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 3

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Bewilligungs-
vorbehalt

Art. 4

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Durchleitungsrecht

Art. 5

¹ Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

Planung und Bau
durch Fach-
personen

² Für die generelle Entwässerungsplanung (GEP) und für die Planung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

³ Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch eine Fachfirma mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Art. 6

Umweltschutz auf der Baustelle

¹ Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung können Ausnahmen zugelassen werden.

² Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

³ Die Gemeinde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

Art. 7

Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

¹ Die Gemeinde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

² Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die Gemeinde bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und eine Dichtheitsprüfung an, welche mit TV-Aufnahmen und einem Protokoll zu dokumentieren sind.

Art. 8

Stand der Technik

¹ Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

² Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Art. 9

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

Abwasser-
beseitigung

² Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehrriecht in die Kanalisation ist verboten.

³ Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfließende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig ordnet die Gemeinde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, Meteorwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Gemeinde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 10

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Leitungskataster (GIS) zuständig.

Betriebs- und
Unterhaltungspflicht

II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

a) Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 11

Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

² Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten generellen Entwässerungsplanung (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes finanzielles Führungsinstrument (Investitionsprogramm), welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Art. 12

Kontrollen/Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Art. 13

Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde

Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Art. 14

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Unterhaltsplanung

Art. 15

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben. Grundstückanschlussleitungen beinhalten die Entwässerungsanlagen ausserhalb eines Gebäudes, ohne die Grundleitungen des Gebäudes, bis zum Anschluss an den Abwasserkanal (inkl. Anschlussstelle an den Kanal) oder eine andere Entsorgungseinrichtung.

Werterhaltung/
Ersatz der Abwasseranlagen

b) Private Abwasseranlagen

Art. 16

¹ Die Gemeinde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

Bewilligungsverfahren/-unterlagen

² Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

Art. 17

Kontrollpflicht

Die Gemeinde kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die AWEL-Checkliste dienen (diese und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter www.abwasser.zh.ch).

Art. 18

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die Gemeinde bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

Art. 19

Kataster der Betriebe

¹ Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe (abwasserrelevante Betriebe im Einzugsgebiet) führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

² Der Kataster ist öffentlich.

III. Aufgaben der Grundeigentümer

Art. 20

Grundsatz, Planung

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten

und die späteren Eigentumsverhältnisse im Grundbuch einzutragen.

³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Artikel 9 dieser Verordnung abzuleiten.

⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

⁶ Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

⁷ Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

⁸ Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

Art. 21

¹ Für die gemäss der Anschlussbewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch einen Geometer stattgefunden hat.

Anmeldung für
Kontrollen

Art. 22

Schlusskontrolle,
Inbetriebnahme,
Dokumente

¹ Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

² Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) dreifach und unterzeichnet einzureichen. Gleichzeitig sind die Revisionspläne auch elektronisch abzugeben (PDF und DXF/DWG Format).

Art. 23

Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Der Gemeinde ist ein Zeugnis darüber abzugeben.

Art. 24

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

M. Biber

H. Lüssi

Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage
Art.	Artikel
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Kanton Zürich)
BVV	Bauverfahrensverordnung
DXF	Elektronisches Zeichnungsformat
DWG	Elektronisches Zeichnungsformat
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
Lit.	Litera
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
SER	Reglement (Ausführungsbestimmungen) zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz
VSA	Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute